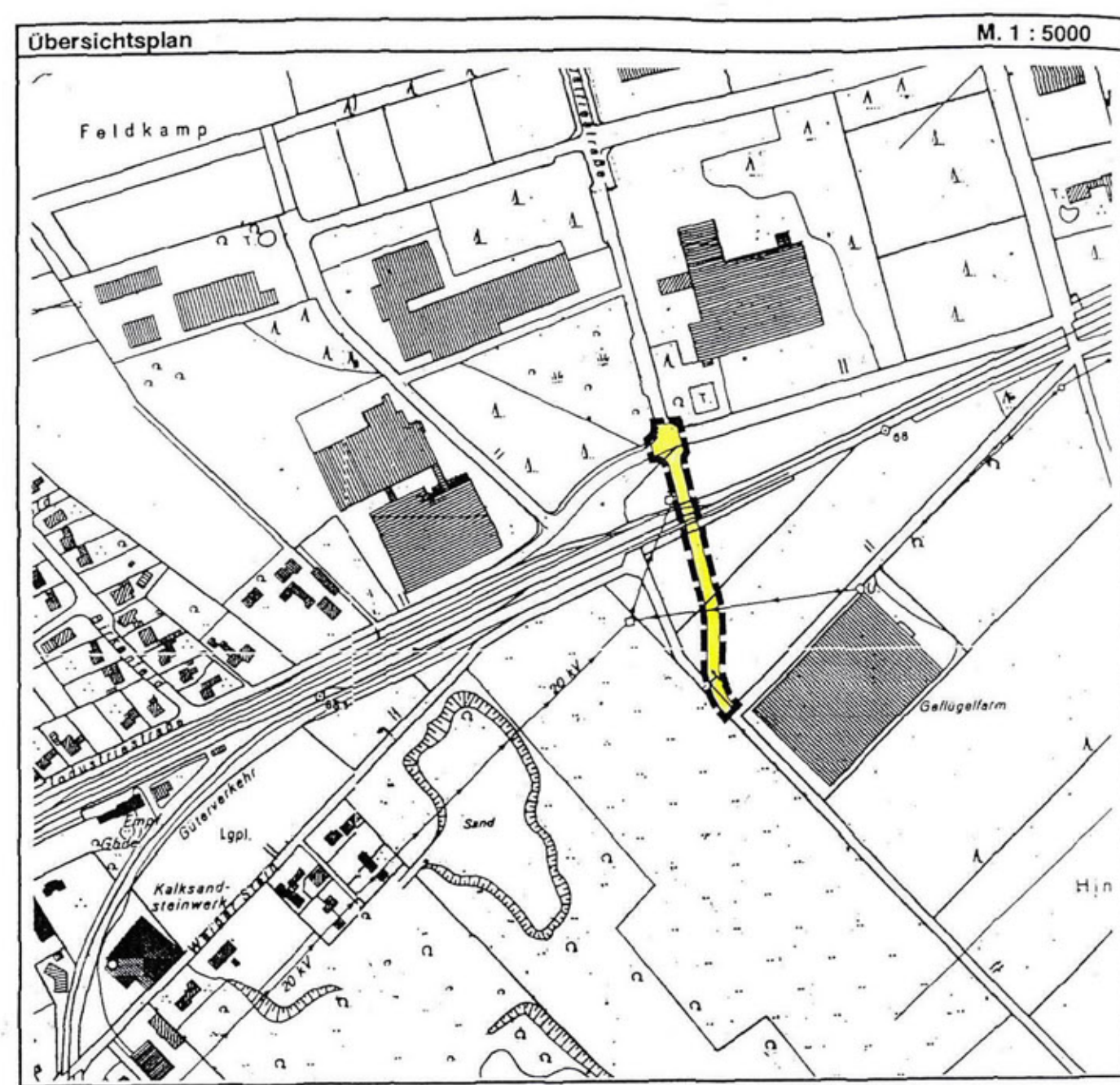


Gemeinde Holdorf
 Bebauungsplan Nr. 44
 Bahnübergang Industriestraße
 gem. § 30 BauGB vom 27. Aug. 1997
 Gemarkung Holdorf
 Flur
 M. 1 : 1000
 Entwurf

Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 1990

1. Verkehrsflächen	2. Sonstige Planzeichen	Nachrichtliche Darstellung
öffentliche Verkehrsfläche	Geltungsbereich	Bahnanlage
Straßenbegrenzungslinie		Straßenquerung über Bahngelände gem. Vereinbarung Gemeinde / DB



Gemeinde Holdorf
 Bebauungsplan Nr. 44
 Bahnübergang Industriestraße
 M. 1 : 1000

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN VORSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 05.01.99

gez. Echtermann L.S. gez. Muhle
 Bürgermeister (SIEGEL) GEMEINDEDIREKTOR
 Echtermann Muhle

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.04.1998 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 24.07.98 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN 05.01.99

gez. Muhle
 GEMEINDEDIREKTOR
 Muhle

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSPLAN:
 DEUTSCHE GRUNDKARTE MAßSTAB 1 : 5000
 HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT: VECHTA
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT VECHTA

KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN:
 AUTOMATISIERTE LIEGENSCHAFTSKARTE: MASSTAB: 1 : 1000
 GEMARKUNG HOLDORF, FLUR 4 + 10 STAND VOM 23.06.1998

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.85, NDS GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989, NDS. BVBL. S. 345).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VECHTA, DEN 28.01.99

KATASTERAMT VECHTA

i.A. gez. Unterschrift L.S.
 VmOR (SIEGEL)

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

THALEN CONSULT
 INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER
 Stau 91 • D 26122 Oldenburg • Tel: 0441/92495-0 • Fax: 0441/92495-99

PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. H. WEYDRINGER
 PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. A. POLLMANN
 TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS

OLDENBURG, DEN _____ VORENTWURF
 ENTWURF

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.09.98 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 09.10.98 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 19.10.98 BIS 20.11.98 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HOLDORF, DEN 05.01.99

gez. Muhle
 GEMEINDEDIREKTOR
 Muhle

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM _____ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM _____ GEGEBEN.

HOLDORF, DEN _____

_____ GEMEINDEDIREKTOR

6. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HOLDORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 22.12.98 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HOLDORF, DEN 05.01.99

gez. Echtermann L.S. gez. Muhle
 Bürgermeister (SIEGEL) GEMEINDEDIREKTOR
 Echtermann Muhle

7. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE IST GEMÄSS § 10 BAUGB IST AM 8.5.99 AM AMTSBLATT FÜR DEN LÄNDERVECHTA BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 8.5.99 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HOLDORF, DEN 10.05.99

gez. Muhle
 GEMEINDEDIREKTOR

8. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN BEIM BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

_____ GEMEINDEDIREKTOR

9. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HOLDORF, DEN _____

_____ GEMEINDEDIREKTOR